Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Abwasserwerk**	Drucksachen-Nr. **629/2006**

X	**Öffentlich**
	Nichtöffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⩛	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**06. Dezember 2006**	**Beratung**
Rat	**14.Dezember 2006**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der III. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der anliegenden Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I. Allgemeines

Die bisher in § 3 der Gebührensatzung festgelegten Gebührensätze für die Entsorgung von a) abflusslosen Gruben und b) Kleinkläranlagen wurden letztmalig im Jahre 1995 mit Wirkung ab dem 01.01.1996 kalkuliert.

Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgte seitdem nicht mehr, da die Anzahl der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vor dem Hintergrund der vermehrten Kanalisation in den Außenbereichslagen stetig abnahmen.

Anhand des vorliegenden Betriebsabrechnungsbogens (BAB) des Abwasserwerks für das Jahr 2005 sowie der Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 konnte nunmehr auch für die Entsorgungsgebühren eine Überprüfung der bisherigen Gebührensätze sowie eine entsprechende Neukalkulation durchgeführt werden.

II. Zu kalkulierende Gebührensätze

In § 3 der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung sind folgende Gebührensätze festzulegen:

a) Abwasser aus abflusslosen Gruben
b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Im Rahmen der in der Entsorgungssatzung vorgesehenen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Betreiber dieser Anlagen die Transportkosten direkt mit dem von ihnen auszuwählenden Fäkalunternehmen abzurechnen. Daher werden in der nachfolgenden Kalkulation nur die Reinigungskosten ermittelt.

1. Gebühren für die Reinigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben

Abflusslose Gruben sind Sammelbehälter, in denen das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Sie müssen daher in relativ kurzen Zeitabständen entleert werden. Bei einem 4-Personen-Haushalt muss mit einem täglichen Schmutzwasseranfall von 0,6 m³ gerechnet werden, so dass im Zeitraum von etwa 14 Tagen ca. 10 m³ Schmutzwasser anfallen.

Der Reinigungsaufwand für das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist wegen der relativ kurzen Aufenthaltszeit des Schmutzwassers im Sammelbehälter vergleichbar mit dem Reinigungsaufwand für das durch die Kanalisation der Kläranlage zugeleitete Abwasser.

In dem von der Verwaltung jährlich erstellten Betriebsabrechnungsbogen Abwasserbeseitigung (BAB) werden die Kosten separat ermittelt, die der Stadt für die Behandlung von Schmutzwasser entstehen.

Die Kosten für die Klärung von Schmutzwasser im Klärwerk Beningsfeld nach BAB Plan 2007 betragen 1,19 €/m³.

2. Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen

2. 1 Methodik

Die Ermittlung der Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes erfolgt aus den Betriebskosten des Klärwerkes. Die Betriebskosten sind im BAB ausgewiesen. Die Betriebskosten werden in die Anteile zur Behandlung des Abwassers aus der Kanalisation und die Anteile zur Behandlung des Fäkalschlammes aufgeteilt. Als Maßstab für die Aufteilung dient die dem Klärwerk zugeleitete Jahresschmutzfracht, ausgedrückt in Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).

Der CSB gibt Aufschluss über den Sauerstoffverbrauch eines Wassers für die Reinigung, ausgelöst durch die im Wasser enthaltenen Schmutzstoffe. Er definiert somit relativ genau den Grad der Verschmutzung der verschiedenen zu behandelnden Medien Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus der Kanalisation. Der CSB ist ein wesentlicher Bemessungswert für die Bestimmung der Ausbaugröße von Kläranlagen; er dient bei der Kontrolle des Kläranlagenablaufes als Nachweis der Reinigungsleistung und ist maßgeblicher Parameter bei der Festsetzung der Abwasserabgabe.

Nach der getrennten Ermittlung der dem Klärwerk zugeleiteten Jahresschmutzfracht an CSB aus Fäkalschlamm und Abwasser aus der Kanalisation, werden die gesamten Betriebskosten des Klärwerkes im Verhältnis der beiden Frachten aufgeteilt. Abschließend wird der für den Fäkalschlamm errechnete Betriebskostenanteil durch die Gesamtmenge des angelieferten Fäkalschlammes geteilt. Bei der so ermittelten Gebühr entfällt ein Zuschlag für Verwaltungskosten, da diese in ausreichender Höhe im BAB enthalten sind.

2.2 Datenmaterial

Jahresmenge Fäkalschlamm:
Ermittlung aus Abrechnung mit Fäkalabfuhrunternehmen.

Mittlere CSB-Konzentration im Fäkalschlamm:
Ermittlung auf der Grundlage der vorhandenen Messreihen (Grundlage für die bisherige Gebühr), bestätigt durch das ATV-Arbeitsblatt A 123 und stichprobenhafte Messungen.

Jahresabwassermenge:
Ermittlung aus Jahresabflussmenge, gemessen am Kläranlagenablauf, reduziert um den angelieferten Fäkalschlamm.

Mittlere CSB-Konzentration im Abwasserzulauf aus der Kanalisation:
Ermittlung aus der Jahresmessreihe mit automatischer Probeentnahme und im Betriebstagebuch des Klärwerkes dokumentiert.

Betriebskosten des Klärwerkes Beningsfeld aus dem BAB

2.3 Kalkulation der Reinigungskosten für Fäkalschlamm

Die Kosten für die Klärung von Fäkalschlamm im Klärwerk Beningsfeld nach Plan-BAB 2007 betragen (siehe anliegende Tabelle): **15,37 €/m3**

III. Zusammenfassung

	Gebührensatz		
Die Benutzungsgebühr beträgt für	Alt	Neu	Differenz
a) abflusslose Gruben	1,03 €	1,19 €	+ 0,16 €
b) Kleinkläranlagen	16,92 €	15,37 €	- 1,55 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts

Tabelle: Fäkalgebühren

Fäkalgebühren

Bezeichnung	Abkürzung	Einheit	1993	2007	Erläuterungen zur Gebühr 2007
Fäkalschlamm Jahresmenge	Q_F	m³	9.523,00	2.873,00	Jahressumme 2005
Mitttlere CSB Konzentration im Fäkalschlamm	CSB_F	Kg/m³	9,08	9,08	stichprobenhafte Messungen
Jahres-Abwasserablaufmenge des Klärwerkes	Q_KW	m³	9.257.648,00	9.855.000,00	Q_KW - Q_F
Jahresabwassermenge	Q_A	m³	9.248.125,00	9.852.127,00	Jahressumme 2005
Mitttlere CSB Konzentration im Abwasser	CSB_ A	Kg/m³	0,366	0,366	aus Betriebstagebuch 2005
Jahres-Betriebskosten des Klärwerkes	B_KW	€/a	6.498.083,66	6.147.884,56	Kosten 2007 laut Ansatz im BAB Plan 2007; Kostenstelle Klärwerk
CSB-Jahresfracht aus Fäkalschlamm	CSB_Fracht_F	T	86	26	Q_F*CSB_F/1000
CSB Jahresfracht aus Abwasser	CSB_Fracht_A	T	3.385	3.606	Q_A*CSB_A/1000
CSB-Jahresfracht gesamt	CSB_Fracht_G	T	3.471	3.632	CSB_Fracht_A + CSB_Fracht_F
Prozentualer CSB Fracht Anteil Fäkaschlamm	%_F	%	2,48	0,72	CSB_Fracht_F / CSB_Fracht_G
Prozentualer CSB Fracht Anteil Abwasser	%_A	%	97,52	99,28	CSB_Fracht_A / CSB_Fracht_G
Anteil Fäkalschlammbehandlung an den Betriebskosten des Klärwerkes	B_F	€	161.198,56	44.152,77	B_KW * %_F / 100
Reinigungskosten je m³ Fäkalschlamm		**€/m³**	**16,92**	**15,37**	**B_F / Q_F**
		DM/m³	33,10		

III. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) vom, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a)	Abflusslosen Gruben	1,19 €
b)	Kleinkläranlagen	15,37 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

§ 2

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
<-@